



Markt Berchtesgaden

Verordnung des Marktes Berchtesgaden zur Bekämpfung verwilderter Tauben

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit ist das Füttern von verwilderten Tauben im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
- (2) entgegen § 3 Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben des Marktes Berchtesgaden vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Berchtesgaden, den 22.02.2017


Franz Rasp

Erster Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Berchtesgadener Land zur Veröffentlichung in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes
2. Markt Berchtesgaden/Registratur zur Ablage Ortsrecht
3. Markt Berchtesgaden/Frau Plenk m.d.B.u. Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Berchtesgaden
4. SG 20 z.Akt